

## **BELEHRUNG DES VERLETZTEN ÜBER BEFUGNISSE UND PFLICHTEN IN ORDNUNGSWIDRIGKEITSANGELEGENHEITEN**

- Der Verletzte ist, wessen Rechtsgut unmittelbar verletzt oder durch die Ordnungswidrigkeit gefährdet wurde (Art. 25 § 1 OWiG).
- Im Fall des Todes des Verletzten können die Angehörigen die Rechte ausüben, die ihm zustehen würden (Art. 25 § 2 OWiG).
- Als der Verletzte wird ein Versicherungsunternehmen in so einem Bereich betrachtet, in dem es den Schaden gedeckt hat, der dem Verletzten durch die Ordnungswidrigkeit verursacht wurde oder in dem es zu seiner Deckung verpflichtet ist (Art. 25 § 3 OWiG i.V.m. Art. 49 § 3 StPO).
- Für den Verletzten, der keine natürliche Person ist, nimmt die Verfahrenshandlungen eine zur Handlung in seinem Namen berechtigte Behörde vor (Art. 25 § 3 OWiG i.V.m. Art. 51 § 1 StPO).
- Falls der Verletzte ein Minderjähriger oder ein völlig oder teilweise Entmündigter ist, übt seine Rechte sein Vertragsvertreter oder eine Person aus, in deren Obhut der Verletzte bleibt (Art. 25 § 3 OWiG i.V.m. Art. 51 § 2 StPO).
- Wenn der Verletzte eine hilflose Person ist, insbesondere wegen des Alters oder Gesundheitszustands, kann seine Rechte eine Person ausüben, in deren Obhut der Verletzte bleibt (Art. 25 § 3 OWiG i.V.m. Art. 51 § 3 StPO).

### **Rechte und Pflichten des Verletzten:**

1. Der Verletzte kann als eine Partei als ein Nebenkläger neben einem öffentlichen Ankläger oder an seiner Stelle tätig sein (Art. 25 § 4 OWiG). Im Rahmen dieser Berechtigung kann der Verletzte:
  - a) innerhalb von 7 Tagen nach der Mitteilung über die Übergabe des Bestrafungsantrags an Gericht erklären, dass er neben dem öffentlichen Ankläger als ein Nebenkläger tätig wird. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Befugnis (Art. 26 § 3 OWiG),
  - b) in Ordnungswidrigkeitsangelegenheiten, die von Amts wegen auf Aufforderung des Verletzten verfolgt werden – selbständig einen Bestrafungsantrag als ein Nebenkläger stellen (Art. 27 § 1 OWiG),
  - c) in Ordnungswidrigkeitsangelegenheiten, die nicht auf Aufforderung des Verletzten verfolgt werden, kann er selbständig einen Bestrafungsantrag als ein Nebenkläger stellen, sofern er innerhalb von einem Monat nach der Anzeige über die Ordnungswidrigkeit bei der Polizei über keine Stellung eines Bestrafungsantrags informiert wird oder eine Mitteilung darüber bekommt, dass die Aufklärungsmaßnahmen keine Grundlagen zur Stellung eines Bestrafungsantrags durch die Polizei gaben (Art. 27 § 2 OWiG).
2. Ein nur gegenüber manchen Mitwirkenden gestellter Verfolgungsantrag bleibt auch gegenüber den Personen, die im Antrag nicht genannt wurden gültig, sofern dies keine Angehörigen des Verletzten sind (Art. 6 § 2 OWiG).
3. Falls der Täter der Ordnungswidrigkeit auf Aufforderung des Verletzten verfolgt wird, kann die Aufforderung zurückgezogen werden. Es ist nicht zulässig, die Aufforderung nur gegenüber manchen Mitwirkenden zurückzuziehen, es sei denn, dass dies die Angehörigen des Verletzten sind. Die Zurückziehung kann bis zur Hauptverhandlung erfolgen. Im Fall der Zurückziehung der Aufforderung, ist die erneute Aufforderung unzulässig (Art. 6 § 3 OWiG).
4. Der Verletzte, der ein Nebenkläger ist, ist berechtigt, die Erlaubnis einer Protokollabschrift der Tätigkeiten zu fordern, an denen er teilgenommen hat oder teilnehmen hätte, als auch der Urkunde, die von ihm stammt oder die mit seiner Beteiligung erstellt wurde (Art. 38 § 1 OWiG i.V.m. Art. 157 § 3 StPO). Der Verletzte, der ein Nebenkläger ist, ist berechtigt, die Vorgangsakte im Ordnungswidrigkeitsverfahren zu überprüfen und Abschriften zu erstellen (Art. 38 § 1 OWiG i.V.m. Art. 156 § 1 StPO).
5. Der Verletzte, der eine Ordnungswidrigkeitsanzeige erstattet hat, ist berechtigt einen Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung der Anzeigeerstattung zu stellen, der enthält: Datum und Ort der Entgegennahme, Behörde zusammen mit den Kontaktdaten, Aktenzeichen, Daten des Verletzten, Zeitpunkt und Ort der Tatbegehung, die ein Gegenstand der Anzeige ist und eine kurze und bündige Beschreibung der Tat und des entstandenen Schadens (Art. 25 § 5 OWiG i.V.m. Art. 304b StPO).
6. Der Verletzte, der an der Vernehmung teilnimmt, ist berechtigt einen Antrag auf Nichtaufnahme der Daten über seinen Wohnort und Arbeitsplatz im Protokoll zu stellen (Art. 37 § 13 OWiG).
7. Der Verletzte ist während der Aufklärungsmaßnahmen berechtigt, bei der Behörde einen Antrag zu stellen, die Rechtssache an eine Institution oder eine bevollmächtigte Person zur Durchführung des Mediationsverfahrens weiterzuleiten, sofern die Person, für die legitime Gründe bestehen, um gegen sie einen Bestrafungsantrag zu erstellen, zustimmt. Die Teilnahme des Verletzten an einem Mediationsverfahren ist freiwillig und die Erlaubnis zu seiner Durchführung kann bis zum Abschluss des Mediationsverfahrens zurückgezogen werden (art. 54 § 9 OWiG w zw. z art. 23a OWiG).
8. Der Verletzte, der als Zeuge aufgerufen wird, ist verpflichtet zu erscheinen und auszusagen (art. 41 § 1 OWiG i.V.m. Art. 177 § 1 StPO).

9. Falls die Tatumstände Zweifel wecken, kann der Verletzte während der Aufklärungsmaßnahmen Beweisanträge stellen (Art. 54 § 4 OWiG).
10. Der Verletzte, der an Aufklärungsmaßnahmen teilnimmt, kann, indem er das Protokoll von diesen Maßnahmen unterschreibt, Einwendungen darüber melden, welche Einwände zum Protokoll noch hineingezogen sein sollten (Art. 37 § 11 OWiG i.V.m. Art. 150 § 2 StPO).
11. Falls die Strafbarkeit vom Gesundheitszustand des Verletzten abhängig ist, kann er nicht den Augenscheineinnahmen und Untersuchungen, die nicht mit einer chirurgischen Behandlung oder einer Beobachtung in einer Heilanstalt verbunden sind, widersprechen. Wenn Zweifel am psychischen Zustand des Verletzten der als Zeuge vorkommt, am Zustand der psychischen Entwicklung, Betrachtungsmöglichkeiten oder Rekonstruktion der Wahrnehmungen besteht, kann das Gericht oder der Staatsanwalt die Vernehmung mit Beteiligung des Sachverständigen – Arzt oder Psychologe anordnen, und der Verletzte kann sich nicht widersetzen. Für Beweis Zwecke ist es auch möglich, den Verletzten, der als Zeuge vorkommt, mit dessen Zustimmung, den Augenscheineinnahmen und ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen zu unterziehen (Art. 41 § 1 OWiG i.V.m. Art. 192 StPO).
12. Der Verletzte kann einen Bevollmächtigten in Anspruch nehmen. Der Bevollmächtigte kann ein Rechtsanwalt oder ein Rechtsberater sein, und im Fall, wenn der Verletzte eine Staats-, Selbstverwaltungs- oder Sozialeinrichtung ist, auch ein Angestellter der Einrichtung oder ihrer Oberbehörde (Art. 30 § 1 OWiG). Der Verletzte kann die Vollmacht schriftlich erteilen oder durch eine Erklärung zu Protokoll der Behörde, die das Verfahren über die Ordnungswidrigkeit durchführt (Art. 30 § 2 OWiG i.V.m. Art. 83 § 2 StPO). Er kann auch, wenn er keinen Wahlbevollmächtigten hat, einen Antrag auf einen Bevollmächtigten von Amts wegen stellen. Im Antrag sollte er angemessen beweisen, dass er nicht imstande ist, die Kosten des Bevollmächtigten ohne einen erheblichen Schaden zum eigenen Lebensunterhalt und zum Lebensunterhalt der Familie zu tragen (Art. 30 § 2 OWiG i.V.m. Art. 22 OWiG).
13. Der Verletzte ist berechtigt, an der Verhandlung teilzunehmen und im Gerichtssaal zu bleiben, auch wenn er als Zeuge aussagt (Art. 81 OWiG i.V.m. Art. 384 § 2 StPO).
14. Der Verletzte, der ein Nebenkläger ist, kann, wenn das Gesetz nicht anders bestimmt, Anträge und andere schriftliche und mündliche Erklärungen zu Protokoll stellen (Art. 38 § 1 OWiG i.V.m. Art. 116 StPO).
15. Der Verletzte, der ein Nebenkläger ist, ist berechtigt, Beweisanträge einzureichen (Art. 39 § 1 OWiG).
16. Wenn der Verletzte zur Verhandlung nicht erschienen ist und es in den Vorgangsakten kein Beweis der Zustellung der Aufforderung oder Mitteilung gibt, und das Gericht, indem es dies als zweckmäßig betrachtet, die Beweisaufnahme vorgenommen hat, kann der Verletzte in der nächsten Verhandlung die erneute Beweisführung verlangen– wenn er nicht richtig über den Termin der vorigen Verhandlung informiert wurde (Art. 71 § 2 OWiG).
17. Falls eine Verurteilung des Beschuldigten ohne eine mündliche Verhandlung durch den öffentlichen Ankläger beantragt wird, kann der Verletzte, der eine Erklärung über Anschluss zum Verfahren als Nebenkläger abgegeben hat, innerhalb einer vom Gericht bestimmten Frist einen Einspruch gegen ihn erheben. Wenn ein Einspruch erhoben wird, kann der Antrag nicht berücksichtigt werden (Art. 63 § 3 OWiG).
18. Der Verletzte, der ein Nebenkläger ist, kann einen Einspruch gegen den Antrag des Beschuldigten über seine Verurteilung in bestimmte Weise ohne eine mündliche Verhandlung erheben. Wenn ein Einspruch erhoben wird, kann der Antrag nicht berücksichtigt werden (Art. 64 § 2 OWiG).
19. Der Verletzte, der ein Nebenkläger ist, kann von der Anklage absehen (Art. 28 OWiG).
20. Der Verletzte, der ein Nebenkläger ist, ist berechtigt, Berufungsmittel einzulegen, wenn das Gesetz so bestimmt (Art. 103 § 2 und 3 OWiG).
21. Falls die Aufklärungsmaßnahmen keine Grundlagen zur Stellung eines Bestrafungsantrags gaben, informiert man darüber die bekannt gegebenen Verletzten, indem man die Ursache der Nichtstellung des Bestrafungsantrags nennt. Der Verletzte ist berechtigt, das Beweismaterial, das im Laufe der Aufklärungsmaßnahmen gesammelt wurde, kennenzulernen und die Abschriften und Kopien zu erstellen. Auf Antrag des Verletzten oder seines Bevollmächtigten werden Kopien und beglaubigte Abschriften der Materialien entgeltlich ausgegeben; zur Gebührenpflicht bei der Erstellung von Kopien und beglaubigten Abschriften werden entsprechend die anhand von Art. 156 § 6 StPO herausgegebenen Vorschriften verwendet (Art. 54 § 2 OWiG).

### **Ich habe ein Exemplar der Belehrung erhalten**

-----  
(Datum und Unterschrift des Verletzten)